

Die Verklagte unterschrieb in der Unterkunftsverwaltung des Klägers lediglich eine Mietkarteikarte, in der sie sich damit einverstanden erklärte, daß das Entgelt für den Bettplatz vom Lohn einbehalten wird. Pro Tag waren 1,50 M zu zahlen.

Der Kläger hat beim Kreisgericht Klage erhoben. Der Direktor des Bezirksgerichts hat das Verfahren an das Bezirksgericht herangezogen.

Der Kläger behauptet, es sei ein Mietrüdestand Von 547,50 M vorhanden, und hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung dieses Betrags zu verurteilen.

Die Verklagte hat die Verweisung der Sache an die Konfliktkommission des klagenden Betriebes beantragt. Sie hat die Forderung der Höhe nach bestritten.

Das Bezirksgericht hat die Sache an die zuständige Konfliktkommission verwiesen.

Aus den Gründen:

Die Vermietung eines Bettplatzes mit Küchenbenutzung stellt rechtlich die Vermietung eines Teils einer Wohnung dar. Die Bereitstellung dieses Platzes geschah im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis. Das ergibt sich daraus, daß die Zuweisung ausschließlich durch den Betrieb erfolgte. Die Handhabung stimmt mit § 19 Abs. 2 der VO über die Lenkung des Wohnraumes (WLVO) vom 14. September 1967 (GBl. II S. 733) überein, wonach der Direktor des Betriebes für Werkwohnungen die Aufgaben der Wohnraumlenkung im Sinne der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage zur WLVO) durchführt. Wenn auch diese gesetzlichen Bestimmungen bei Beginn des Mietverhältnisses noch nicht galten, so sind sie jetzt darauf sinngemäß anzuwenden.

Das bedeutet, daß gemäß § 21 der Ordnung bei Streitigkeiten die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht zur Entscheidung zuständig sind, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat. Da nach § 24 Abs. 3 der Konfliktkommissionsordnung (KKO) vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) bei Streitigkeiten, die sich aus einem mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Mietverhältnis (Werkwohnung) ergeben, zunächst die Konfliktkommission zu beraten und zu entscheiden hat, ist das Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts.

Obwohl die Verklagte aus dem Arbeitsverhältnis inzwischen ausgeschieden ist, liegen die Voraussetzungen dafür, daß das Kreisgericht unmittelbar angerufen werden kann, nicht vor. Die Teilnahme der Verklagten an der Beratung der Konfliktkommission des Betriebes ist mit geringerem Zeitaufwand möglich, als wenn sie von H. nach S. fahren müßte, da der Betrieb dem Wohnort der Verklagten näher liegt (vgl. Ziff. 10 Buchst. b des Beschlusses des 22. Plenums des Obersten Gerichts zur Neufassung des Beschlusses des 18. Plenums des Obersten Gerichts vom 27. März 1968 zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 19. März 1969 - I PIB 1/69 - Nj 1969 S. 249).

Das gleiche Ergebnis — die Zuständigkeit der Konfliktkommission — ergibt sich auch, wenn auf die Bereitstellung der Unterkunft § 8 der AO über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften vom 23. Oktober 1964 (GBl. II S. 855) Anwendung findet, da die Bereitstellung einer solchen Unterkunft ebenfalls aus arbeitsrechtlichen Gründen geschieht. Auch dann hat gemäß § 24 Abs. 3 KKO zunächst die Konfliktkommission zu entscheiden.

Das Bezirksgericht kann nur über die Frage der Zuständigkeit entscheiden, nicht aber darüber, ob der Mietanspruch berechtigt ist. Zu dieser Entscheidung ist vorerst nur die Konfliktkommission befugt.

Inhalt

Prof. Dr. habil. Günther Rohde/
Dr. Günter Puls:
Der Leninsche Genossenschaftsplan und die Entwicklung des LPG-Rechts 377

Dr. Herbert P o m p o e s :
Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit .. 382

Eva Geister/ Hubert Lehmann:
Zum Ausspruch und zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und der besonderen Pflichten Jugendlicher nach § 70 StGB 386

Fragen der Gesetzgebung

Joachim Mandel:
Schadensvorbeugung und Schadenersatz außerhalb von Verträgen 390

Recht und Justiz in der westdeutschen Bundesrepublik

Dr. habil. Lucie Frenze I/ Renate D ä h n :
Zu Projekten einer Kriminalitätsvorbeugung unter staatsmonopolistischen Bedingungen 395

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane 400

Nachrichten

Nachruf für Oberst (JD) a. D. Max Berger 393

Rechtsprechung

Strafrecht

Oberstes Gericht:

1. Zur Prüfung der Rückfallvoraussetzungen.
2. Zur Ablehnung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei einem Rückfalltäter, der über einen kurzen Zeitraum positive Arbeitsleistungen zeigte 401

Oberstes Gericht:

Zur Verpflichtung des Gerichts, bei Prüfung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Vertrauensmißbrauchs auch ökonomische und politisch-ideologische Zusammenhänge aufzuklären 403

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Entscheidung über die dem Geschädigten entstandenen Auslagen, wenn der Angeklagte im Strafverfahren zum Schadenersatz verurteilt wurde 405

Zivilrecht

BG Schwerin:

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Wochenendhaus wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird 405

BG Suhl:

1. Zur Prüfung der Prozeßfähigkeit im Kassationsverfahren.
2. Zum Inhalt der Verhandlung über den Einspruch des Schuldners gegen einen Vollstreckungsbefehl 406

Arbeitsrecht

BG Cottbus:

Zur gewerkschaftlichen Zustimmung zur Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Betrieb 407

BG Cottbus:

Zur Zuständigkeit der Konfliktkommission, wenn ein Betrieb einem Werk tätigen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis eine Teilwohnung vermietet 407